

Aus dem Historischen Museum Olten

Autor(en): **Brunner, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **41 (1979)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quellen:

1 vergl. Oltner Urkundenbuch Bd. I, S. 320. — 2 erschienen in der Schweiz. Postzeitschrift 1953, Nr. 10, S. 369ff. — 3 diese Sitte ist bereits in den Ämterbesetzungen von 1555/86, StAO, A 16 belegt. — 4 vergl. dazu den Aufsatz von A. Merz, in den Oltner Neujahrsblättern 1958, S. 68ff. — 5 StAO, Bürgerbuch 1592, S. 103. — 6 a.gl.O., S. 150. — 7 gemeint ist der 20. Februar. — 8 StAO Bürgerbuch 1592, S. 42. — 9 vergl. dazu *Ochsenbein*, S. 35ff. — 10 vergl. dazu den Aufsatz von A. Merz in den Oltner Neujahrsblättern 1958, S. 68ff. — 11 Anhaltspunkte dazu fehlen allerdings in den entsprechenden Stadtrechnungen. — 12 vergl. *Marc Moser*, S. 20. — 13 a.gl.O., S. 13. — 14 so zitiert in Oltner Neujahrsblätter 1958, S. 37. — 15 StAO, Stadtrodel 1534, S. 82. — 16 a.gl.O., S. 84. — 17 a.gl.O., S. 85. — 18 StAO, Ämterbesetzungen A 16, 1555, wo sie noch als solche amten. — 19 z.B. StAO, Stadtrechnungen 1728ff, S. 207. — 20 a.gl.O., z.B. S. 127. — 21 StAO, PAS, Auszüge aus den Ratsmanualen Bd. I, S. 62. — 22 StAO, Stadtrechnungen 1728ff, S. 95 unten. — 23 a.gl.O., S. 89. — 24 a.gl.O., S. 128. — 25 a.gl.O., S. 127 unten. — 26 a.gl.O., S. 127 mitte. — 27 a.gl.O., S. 138 oben. — 28 a.gl.O., S. 173 mitte. — 29 a.gl.O., S. 252. — 30 StAO, Ämter-

besetzungen 1555/86, A 16, S. 35. — 31 a.gl.O., S. 36. — 32 vergl. dazu: P. Walliser, Das Stadtrecht von Olten, S. 67f. und 164f., sowie Oltner Urkundenbuch Bd. I, S. 30, wo die erste Feuerordnung der Stadt abgedruckt ist. — 33 eine genaue Liste der Beamten, die vereidigt wurden, findet sich mit den Eidsprüchen in StAO, Bürgerbuch 1592, S. 347ff. und 384ff. — 34 der Originaltext ist abgedruckt bei *Ochsenbein*, S. 41. — 35 StAO, Stadtrechnungen 1728ff., S. 211, 212 und 215. — 36 a.gl.O., S. 218. — 37 a.gl.O., S. 250ff. — 38 vergl. dazu: *Marc Moser*, S. 15ff. — 39 während z.B. das Porto für das Schanzgeld 1775 10 Schilling ausmachte, bezogen der Stadthalter und sein Begleiter für eine Reise nach Solothurn zusammen 24 Pfund und 4 Pfennige! — 40 siehe *Ochsenbein*, S. 42. — 41 z.B. Die Tatsache, dass über die ganze Basler Zeit, mit wenigen Ausnahmen, Basler Söldner in Olten lagen, was sowohl auf die Frage der Torhüter und Wächter, als auch auf die Frage nach den Botenverbindungen nicht ohne Auswirkungen geblieben sein dürfte. — 42 vergl. *Marc Moser*, S. 25. — 43 a.gl.O., S. 24 im Titel. — 44 a.gl.O., S. 34. — 45 vergl. *Harms*, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Rechnungen der Jahre 1414—1425. — 46 vergl. *Marc Moser*, S. 29 im Titel. — 47 a.gl.O., S. 34. — 48 vergl. *Ochsenbein*, S. 49. — 49 a.gl.O., S. 56ff. — 50 a.gl.O., S. 103.

Aus dem Historischen Museum Olten

Ein Einsatzgewicht

Von Hans Brunner

Das Historische Museum Olten besitzt eine grosse Sammlung von Mass- und Gewichtseinheiten. Darunter befinden sich auch Einsatzgewichte, davon eines im folgenden etwas näher beschrieben werden soll. Die Einsatzgewichte bestehen aus Bechern, die alle ineinanderpassen und somit wenig Raum brauchen. Sie waren schon den Ägyptern und Römern bekannt. Bei uns kamen sie vom 16. bis 19. Jahrhundert im Haushalt und in den Geschäften zahlreich in Gebrauch. Meistens sind sie aus Messing gegossen. Der grösste Becher, auch Meisterbecher genannt, wiegt so viel wie die kleineren zusammen, der zweitgrösste wiegt die Hälfte

des grösseren und ist gleich schwer wie die restlichen zusammen. Die Reihe setzt sich fort bis zum letzten Gewichtsteil, der nicht mehr hohl ist wie die grösseren Becher, sondern als feste Scheibe genau auf den Satz passt.

Geringe Abweichung

Das abgebildete, 1 Pfund wiegende Einsatzgewicht wurde kürzlich auf einer Präzisionswaage nachgemessen. Das gesamte Gewicht beträgt 502,6 Gramm. Die Abweichung von 2,6 Gramm war für die damalige Zeit gering.

Erst die eidgenössischen Vorschriften über die Anleitung der Eichmeister vom 27. Dezember 1875 brachten eine Verfeinerung. 1 Pfund darf nach dieser Verfügung nur noch 0,2 Gramm vom Originalmass abweichen.

Die einzelnen Bechermasse verhalten sich wie folgt: Meisterbecher 16 Lot oder 249,8 Gramm, 2. Becher 8 Lot oder 124,8 Gramm, 3. Becher 4 Lot oder 63,6 Gramm, 4. Becher 2 Lot oder 32 Gramm, 5. Becher 1 Lot oder 16 Gramm, 6. Becher $\frac{1}{2}$ Lot oder 8,2 Gramm, 7. Becher $\frac{1}{4}$ Lot oder 4,1 Gramm (genannt Quintchen). Dazu käme noch die Scheibe, die bei diesem Einsatzgewicht fehlt, diese würde ebenfalls $\frac{1}{4}$ Lot oder 4,1 Gramm wiegen. Zusammen ergibt es 32 Lot, was genau einem alten Pfund entspricht. Die Lotgewichte sind inwendig am Boden der Becher eingeschlagen.

Konkordat für eine Mass- und Gewichtordnung

Die meisten Einsatzgewichte tragen auf dem Deckel des Meisterbechers verschiedene Marken. Zur Erklärung ist es notwendig, vorerst auf das Konkordat im Mass- und Gewichtswesen hinzuweisen.

1834 einigten sich die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhau-

sen, Aargau und Thurgau auf eine einheitliche Mass- und Gewichtsordnung, die am 1. Januar 1838 in diesen Ständen in Kraft trat. Bei den Gewichten galt das Pfund als Einheit, das genau der Hälfte des französischen Kilogramms entsprach. Es konnte weiter in halbe, viertel, achte, sechzehntel und zweiunddreissigstel Pfund und in fortgesetzte Halbierungen unterteilt werden.

Nach der Gründung des Bundesstaates kam die Festsetzung der Masse und Gewichte in die Kompetenz des Bundes. Artikel 37 der Bundesverfassung von 1848 bestimmt: «Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eigenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht einführen».

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 übernimmt somit dieselben Masseinheiten, wie sie im Konkordat von 1838 aufgeführt sind, und verpflichtet alle Kantone, die Mass- und Gewichtsordnung bis zum 31. Dezember 1856 einzuführen. (Es galten also bei den Längenmassen: Rute, Fuss, Zoll, Linie. Hohlmasse: Saum, Mass, Schoppen. Gewichte: Zentner, Pfund, Unze, Lot.)

Erst mit der revidierten Bundesverfassung von 1874 wurden die heutigen gebräuchlichen metrischen Masse und Gewichte eingeführt. Damals wurden auch die Gewichtsgrößen und die Beschaffenheit der Gewichte festgelegt. Die Einsatzgewichte



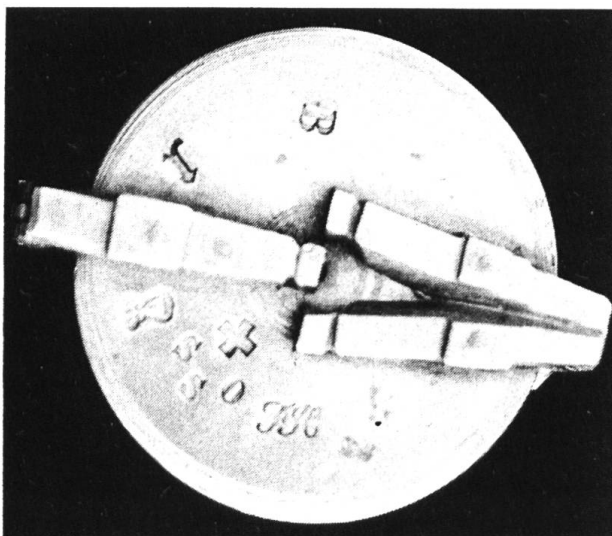
wurden mit der Vollziehungsverordnung vom 22. Oktober 1875 als unzulässig aus dem Handel genommen.

Die Deutung der Marken

Die Deutung der Zeichen auf dem Meisterbecher ist nicht einfach und kann auch nach Rücksprache mit dem Landesmuseum und dem Historischen Museum Bern vorläufig wegen der fehlenden Literatur nicht restlos vorgenommen werden.

Die Buchstaben FK deuten wohl auf den Eigentümer hin. Beim einzelstehenden B handelt es sich wahrscheinlich um eine Nachzeichnung. Eine solche musste nach der kantonalen Vollziehungsverordnung über das Gesetz der Masse und Gewichte vom 29. Mai 1837 alle zwei Jahre vorgenommen werden. In dieser Zeit war der Kanton Solothurn in vier Eichmeisterkreise eingeteilt, nämlich: Amteien Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Kriegstetten, Amtei Thal-Gäu, Amtei Olten-Gösgen und Amtei Dorneck-Thierstein.

Das S unter S+O darf als Eichmeister-Signatur des Kreises Solothurn betrachtet werden. Das abgebildete S+O zeigt, dass



dieses Gewicht nach 1838 gebraucht wurde. Mit dem Beginn des Konkordates wurden alle Kantone verpflichtet, die Masse und Gewichte mit der Kantonsbezeichnung und dem Schweizer Kreuz zu versehen. Im Museum Olten befinden sich Basler, Berner und Zofinger Einsatzgewichte, die jeweils an der gleichen Stelle die betreffenden Kantonsbezeichnungen oder das Stadtwappen tragen.

Zusammengefasst sagen uns die Eichmeistermarken, dass das Gewicht in Solothurn geeicht wurde, später vielleicht im Buchsgau (oder aber im Kt. Bern) in Gebrauch war und dort nachgeeicht werden musste.

Die Zahl 1 links neben dem Verschlussband gibt das Gesamtgewicht an, in diesem Beispiel wiegt das gesamte Gewicht 32 Lot oder 1 Pfund. Es gibt Einsatzgewichte, die ein Gewicht von 1 Lot bis 4 Pfund aufweisen. Das Historische Museum Bern besitzt grosse Muttereinsatzgewichte, die reich verziert sind.

Aus Nürnberger Werkstatt

Der Kelch rechts neben dem Schliessband ist das Fabrikanten- oder Herstellerzeichen. Dieses Meisterzeichen wurde in Nürnberg von Georg Fleischmann (ab 1667), Joh. Erasmus Fleischmann (ab 1727), Joh. Reinhart Lenz (1766 bis 1795) und Christoph Lenz (ab 1796) verwendet.

Die Arbeiten der Nürnberger Kupferschmiede waren über drei Jahrhunderte sehr berühmt. Die Stadt erhielt das Monopol, Einsatzgewichte herzustellen und sie zu exportieren. Das erklärt den Umstand, dass man auf den meisten Einsatzgewichten in der Schweiz die abgebildete Schlagpunze vorfindet. Vertreten sind auch Arbeiten der Pariser Kupferschmiede.